

RS Vwgh 1987/11/9 86/12/0136

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1987

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §25 Abs1 idF 1979/561;

Rechtssatz

Die Nebentätigkeitsvergütung darf keinesfalls höher sein als die Besoldung, die ein Beamter beziehen würde, wenn diese Nebentätigkeit seine Haupttätigkeit wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120136.X03

Im RIS seit

22.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at